

**Allgemeine Begründung zur
fünften Verordnung zur Änderung der
Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021**

vom 6. April 2021

1.) Die Änderung in § 4 durch die 5. ÄnderungsVO vom 6. April 2021 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Testnachweis nur personenbezogen die erforderliche zusätzliche Infektionsschutzwirkung leisten kann. Der Personenbezug muss von den Personen, die für die Zugangsgewährung verantwortlich sind, kontrolliert werden können. Da diese Kontrollmöglichkeit nach Berichten aus der Praxis nicht von allen Personen unproblematisch gewährt wurde, erfolgt eine Klarstellung in der Verordnung. Amtliches Ausweisdokument kann dabei sämtliche Personalausweisdokumente, Reisepässe, Führerschein, Schülerausweise etc. umfassen, solange anhand eines Lichtbildes der Personenabgleich leicht möglich ist.

2.) Die Änderungen in § 16 durch die 5. ÄnderungsVO vom 6. April 2021 verfolgen das Ziel, bei der Anwendung der Regelungen der Corona-Notbremse ein nicht auf nachhaltigem Infektionsgeschehen beruhendes Wechseln der geltenden Regelungen zu vermeiden. Gerade angesichts der im Nachgang der Osterfeiertage erneut festzustellenden Test- und Meldeschwankungen hat sich gezeigt, dass ein Dreitageszeitraum keine sichere Beurteilungsgrundlage bietet. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das vom Bundesgesetzgeber in § 28a IfSG vorgegebene Inzidenzziel bei 50 und nicht bei 100 liegt, so dass eine längere Fortschreibung einer möglichen Eindämmungswirkung durch die Notbremseregulungen aus Gründen des Infektionsschutzes sinnvoll ist. Das Kriterium einer stabilen Tendenz soll vermeiden, dass sich innerhalb der 7 Tage unter dem Inzidenzwert von 100 wieder eine steigende Tendenz mit einer zeitnahen erneuten Überschreitung der 100er-Schwelle eingestellt hat und die Notbremse unmittelbar vor diesem erneuten Überschreiten aufgehoben würde. Eine stabile Tendenz ist daher zu verneinen, wenn die aktuelle Entwicklung einen deutlichen Anstieg erkennen und/oder ein schnelles Überschreiten der Inzidenzgrenze von 100 nicht ausschließen lässt.